

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 5. Dezember 2008

29. Band Nr. 217

Verordnung über die Fischerei

Änderung vom 23. September 2008

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995¹⁾
sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)

Anforderungen an die Fischereiberechtigung

¹ Wer eine Fischereiberechtigung erwerben will, muss ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen.

² Die ausreichenden Kenntnisse nach Abs. 1 werden durch einen Sachkundenachweis erbracht.

³ Die Patentausgabestellen anerkennen nur Sachkundenachweise, die aufgrund einer erfolgreich absolvierten Prüfung ausgestellt worden sind.

⁴ Keinen Sachkundenachweis braucht, wer eine Fischereiberechtigung von weniger als einem Monat Gültigkeitsdauer erwerben will.

¹⁾ BGS 933.21

²⁾ BGS 111.1

³⁾ GS 25,211 (BGS 933.211)

933.211(2)

§ 5

¹ ...

... Krebsarten ganzjährig

² aufgehoben.

§ 6

Krebsarten aufgehoben

§ 8 Abs. 4

⁴ Für die Bewilligung der Laichfischfänge (Rötel, Felchen, Hecht) wird eine Gebühr von Fr. 240.– erhoben.

§ 9a (neu)

Fisch- und Krebsbesatz

¹ Wer Fisch- oder Krebsbesätze durchführen will, braucht eine Bewilligung des Amtes für Fischerei und Jagd.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Besatzmassnahmen nach fischökologischen und fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

§ 10

Zulässige Netzgeräte und Bären

¹ Das Amt für Fischerei und Jagd kann für die Netz- und Bärenfischerei Gerätschaften mit folgenden Dimensionierungen bewilligen:

Fanggerät	max. Länge [in m]	max. Höhe [in m]	Mindest- maschenweiten [in mm]	Zulässige Dichte für den Ägerisee
a) Schwebnetze	90	8	ab 32	2 pro km ² der Fische
b) Bodennetze	90	6	ab 24 (Egli) ab 26 (Rötel) ab 32 (Felchen) ab 45 (Hecht)	4 pro km Uferlänge der Fische
c) Bären	–	–	ab 12	fallweise festzulegen
d) Trappnetze	–	–	ab 20	fallweise festzulegen

² Das Amt für Fischerei und Jagd legt in der Bewilligung die detaillierten Anforderungen an die Netze, Bären und Garne fest und bestimmt deren Einsatzmöglichkeiten nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen

Kriterien. Vor der Bewilligungserteilung hört das Amt die Fischereiverbände, bei Bewilligungen für die Fischerei im Ägerisee die intergemeindliche Fischereikommission Ägerisee an.

³ Im Einzelfall kann das Amt für Fischerei und Jagd die Verwendung weiterer Geräte (Garne, Treibnetze usw.) bewilligen. Dabei ist dem Schutz der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische und Krebse sowie dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung Rechnung zu tragen.

⁴ Um eine Übernutzung des Fischbestandes oder einen übermässigen Beifang geschonter Tiere zu verhindern, kann das Amt für Fischerei und Jagd Arten und Anzahl der zulässigen Netze und Bären vorübergehend beschränken.

§ 12 Abs. 2 und 5

² Die ausgelegten Netze sind mit mindestens zwei Schwimmern so zu kennzeichnen, dass Dritte Standort und Lage der Netze erkennen können. Schwimmer haben eine Mindestgrösse von 2,5 l Volumen aufzuweisen. Der seeseitig äusserste Schwimmer muss rot, der landseitig innerste weiss sein; beide müssen die Initialen der oder des Fischereiberechtigten tragen. Während dem Rötellaichfischfang kann ein Rötelplatz mit nur einem einzelnen orangen Schwimmer derselben Mindestgrösse angezeigt werden.

⁵ Mit Netzen gefangene tote oder nicht mehr überlebensfähige Fische und Krebse dürfen nicht in den See zurückversetzt werden. In Trappnetzen und Bären gefangene, überlebensfähige Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, müssen unverzüglich wieder zurückversetzt werden.

§ 12a

Verbot lebender Köderfische

Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

² aufgehoben.

³ aufgehoben.

§ 13

Zulässige Angelgeräte und -methoden

¹ Beim patentpflichtigen Fischfang sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt:

- a) die Grundfischerei mit einer Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;
- b) die Zapfenfischerei mit der Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;
- c) die Spinnfischerei mit der Angelrute mit einem Löffel, Spinner oder Blinker mit bis zu drei mehrendigen Haken;

933.211(2)

- d) die Flugfischerei mit der Fliegenrute mit einem einfachen Angelhaken;
- e) die Hegenenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken, mit oder ohne Widerhaken;
- f) die Juckerfischerei mit einem mehrendigen Haken;
- g) die Schleppangelfischerei mit einer gesteckten Rute oder einem Seehund mit höchstens fünf Köderleinen zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken, mit oder ohne Widerhaken;
- h) die Schleppangelfischerei mit der Tiefseeschleike mit höchstens fünf Schnüren zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken, mit oder ohne Widerhaken.

² Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken bei der Hegenen- und bei der Schleppangelfischerei ist nur jenen Anglerinnen und Anglern erlaubt, die über einen Sachkundenachweis nach § 4a verfügen.

³ Als Hilfsgerät dürfen nur der Feumer zur Anlandung von Fischen, Geräte zur Ortung von Fischen sowie zur Bestimmung der Gewässertiefen verwendet werden.

⁴ In stehenden Gewässern darf jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber gleichzeitig maximal zwei der in Absatz 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. Bei der Fischerei in Fliessgewässern sowie beim Angeln mit dem Jugendpatent ohne Sachkundenachweis ist nur eine Gerätschaft erlaubt.

⁵ Erlaubt sind künstliche oder natürliche Köder, ausgenommen lebende Köderfische.

§ 14

Fang von Köderfischen

¹ Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Netzfläche von höchstens einem Quadratmeter und die Köderflasche verwendet werden.

² Köderfische dürfen nur tagsüber und nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

³ Das Amt für Fischerei und Jagd erteilt die Bewilligung zum gewerbmässigen Fang von Köderfischen.

§ 16 Abs. 1

¹ Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen. Fische dürfen mit einem Angelgerät nicht absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul gefangen werden.

§ 18 Abs. 1 und 3

¹ Für die patentpflichtige Angelfischerei werden folgende Patente ausgegeben:

- a) Uferpatente für die Fischerei vom Ufer aus;
- b) Bootspatente für die Fischerei vom Boot oder vom Ufer aus;
- c) Jugendpatent mit Sachkundenachweis, das Personen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr berechtigt, die Fischerei im Rahmen des Bootspatentes auszuüben;
- d) Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, das Personen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr berechtigt, die Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Sachkundenachweises im Rahmen des Bootspatentes auszuüben.

³ Das Amt für Fischerei und Jagd organisiert die Patentausgabe.

§ 20 Abs. 1 und 2

¹ Es werden folgende Patentgebühren erhoben:

- a) Uferpatent

pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr)	Fr. 60.–
pro Kalendermonat	Fr. 25.–
- b) Bootspatent

pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr)	Fr. 140.–
pro Kalendermonat	Fr. 50.–
für zwei Wochen (14 Tage)	Fr. 40.–
pro Tag	Fr. 20.–
- c) Jugendpatent mit Sachkundenachweis, pro Jahr
- d) Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, pro Jahr
- e) Berufsfischereipatent pro Jahr

inklusive ein Hilfspersonenpatent	Fr. 350.–
-----------------------------------	-----------
- e) a.F. aufgehoben.

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton bezahlen für Ufer- und Bootspatente mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als zwei Wochen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühr.

§ 21a (neu)

Sachkundenachweis

Sachkundenachweise, die aufgrund eines bezogenen Patentes ausgestellt wurden, berechtigen während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 zum Erwerb einer Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen.

933.211(2)

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Bund und Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, 23. September 2008

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Joachim Eder

Der Landschreiber

Tino Jorio

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 28. November 2008.